

Aus "Die Hochschule" :

TH-FACHBEREICHE ZUR EINFÜHRUNG VON MELDEFRISTEN AUFGEFORDERT !

Wie das Präsidialbüro am Montag bekanntgab, hat der hessische Kultusminister Hans Krollmann die Dekane der 20 THD-Fachbereiche schriftlich aufgefordert, bis zum 15.12 d.J. Fristen nach § 82(2) HHG in ihre Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung aufzunehmen. In seinem Brief vom 18.10. weist er darauf hin, daß die in dem o.g. Paragraphen festgelegte Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bereits zweimal verstrichen sei (15.12.1978 und 15.5.1979, d.Red.). Er habe es bisher bewußt vermieden, von seiner Möglichkeit der Ersatzvornahme (§ 19(3) HHG) Gebrauch zu machen, da er nicht in die Hochschulautonomie eingreifen wolle. Er sei aber nicht bereit, ein Verstreichen des von ihm jetzt festgesetzten Termins hinzunehmen. Sollten die Fachbereiche bis zum 15.12. wiederum untätig bleiben, so werde er schon zu Beginn des nächsten Jahres auf dem Wege der Rechtsverordnung Prüfungsordnungen erlassen, die dann Meldefristen gemäß § 82(2) HHG enthalten werden. (Anm. d. Red.: Diese Meldefristen richten sich zunächst nach den Durchschnittsstudienzeiten der letzten drei Jahre; Nachfristen von mehr als 6 Monaten können nur bei vorliegen besonderer Gründe gewährt werden).



Der Hessische Kultusminister

Az. VA 4.2 - 495/8 - 255 -
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

6200 WIESBADEN 1, den 18.10.1979
Postfach 3160
Luisenplatz 10
Telefon: Sammel-Nr. 3681
Durchwahl: 368.....

An die Dekane der Fachbereiche 1-20
der Technischen Hochschule Darmstadt

über

den Herrn Präsidenten der TH Darmstadt
Herrn Prof. Dr-Phil H. Böhme
Karolinenplatz 5
6100 Darmstadt

Betr.: Anpassung der Prüfungsordnungen an das Hessische Hochschulgesetz
Bez.: Mein Erlaß vom 22.6.1979

Sehr geehrter Herr Dekan!

Bezugnehmend auf o.a. Erlaß weise ich Sie darauf hin, daß Sie in die Prüfungsordnung des von Ihrem Fachbereich vertretenen Studienfaches Meldefristen gem. § 82(2) HHG aufzunehmen haben. Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht nachgekommen. Den im Gesetz vorgesehenen Termin (15.12.1978) sowie die von mir gewährte Verlängerung ((15.5.1979) haben Sie verstreichen lassen. Ich setze daher nochmals einen Termin für den 15.12.d.J. fest, bis zu dem Sie den gesetzlichen Regelungen Folge zu leisten haben. Ich habe es bisher bewußt vermieden, auf dem Wege der Ersatzvornahme in die Hochschulautonomie einzugreifen. Sollten Sie jedoch die von mir festgesetzte Frist erneut verstreichen lassen, so werden binnen zwei Monaten gemäß § 19(3) HHG rechtsverbindliche Prüfungsordnungen mit für das jeweilige Studienfach entsprechend § 82(2) HHG geltenden Meldefristen erlassen werden.

Ich wäre zu diesem Eingriff in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule gezwungen, würde ihn aber sehr bedauern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hessische Kultusminister

Krollmann